Csamay GmbH & Co KG, A-8200 Gleisdorf, Ludersdorf 256
Tel +43 (0) 3112 – 38960 –0, Fax-DW –40, office@csamay.com, www.csamay.com

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot und Auftrag

Alle Angebote sind freibleibend, unverbindlich und gelten zu den nachstehenden Bedingungen, hilfsweise zu den Ö-Normen. Ab dem Zeitpunkt der Angebotserstellung bis zur Arbeitsfertigstellung eintretende Lohn- und Materialpreissteigerungen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden entsprechend in Rechnung gestellt. Veränderungen des Leistungsumfanges bedingen Preisänderungen. Werden Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden und andere betriebliche Mehrleistungen durch den Auftraggeber gefordert, werden diesem die Mehrkosten nach den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

2. Lieferzeiten

Die Auftragsbestätigung erfolgt unter dem Vorbehalt einer bestehenden Liefermöglichkeit; Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche, Pönale und andere Verzugsfolgen aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Überdies sind wir auch insoweit von der Einhaltung einer Lieferverpflichtung ohne Gegenansprüche befreit, als unsere Vorlieferanten Befreiungsgründe nach ihren Verkaufsbedingungen gegen uns geltend machen können.

3. Technische Verkaufsbedingungen

Von uns erarbeitete Pläne und Skizzen sind unser geistiges Eigentum, dürfen nur mit unserer Zustimmung an Fremde weitergegeben werden und sind auch bei eventueller behördlicher Abweisung an uns abzugelten. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind ausschließlich vom Auftraggeber beizubringen. Wir arbeiten auf Weisung, Wunsch und auf das Risiko des Auftraggebers. Für behördliche Abweisungen übernehmen wir keine Verantwortung, wir haften weder mit Abtragung noch mit Rückerstattung der vereinbarten Auftragssumme. Werden vom Auftraggeber Pläne mit Maßangaben beigestellt, so haften er oder seine Bauleiter für die Richtigkeit der Pläne und Maße. Wir haften nur für planmäßíge Herstellung, nicht für Angaben. Wenn „Naturmaß nehmen“ ausdrücklich vereinbart wird, übernehmen wir die Haftung. Die Verrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Ö-Normen, z.B. Kleinstes Verrechnungsmaß 0,25 m² per Stück, für Fenster- und Floatglas bis einschließlich 4mm Dicke nach geraden, durch 4 teilbaren Zentimetern; für Guß-, Sicherheits-, Floatglas ab 5mm und Spiegel nach durch 3 teilbaren Zentimetern, dazwischen fallende Maße werden nach oben aufgerundet. Erforderliche Gerüste zur Durchführung der Glaserarbeiten werden, wenn nicht anders vereinbart, bauseits bei- und aufgestellt. Bei Arbeiten außerhalb unserer Werkstätte wird uns der erforderliche Kraft- und Lichtstrom kostenlos bereit- und beigestellt. Änderungen können nur dann übernommen werden, wenn der Glaszuschnitt noch nicht vorgenommen wurde. Alle Änderungen bedingen einen neuen Liefertermin. Bei Bearbeitung kundeneigener Glastafeln wird für Glasbruch weder Garantie übernommen noch Ersatz geleistet (z.B. Aus- und Einglasungen vorhandener Scheiben, Ventilatorausschnitte, Kantenschliffe). Für Zuschnitt und Kantenbearbeitung gelten folgende Toleranzen: bis 6mm Glasdicke +/- 2mm, 8 bis 10mm Glasdicke +/- 3mm, 12 bis 19mm Glasdicke +/- 4mm. Unter-, Überbruch und Schneideansatz sind zulässig und liegen innerhalb der Zuschnitt-Toleranz. Schliffkanten weisen ein An- und Auslaufmerkmal auf, dieses ist aus technischen Gründen unvermeidbar. Bei Einbau von Spiegeln in Feuchträumen entfällt jede Haftung für die Haltbarkeit des Belages. Bei größeren Spiegeln, z.B. Wandverkleidungen, Deckenverspiegelungen und dergleichen, kann es vorkommen, dass die Spiegel nicht in einheitlicher Linienführung widerspiegeln. Dafür gibt es technische Ursachen, die sich nicht vermeiden lassen, weshalb wir dafür keine Verantwortung übernehmen können. Verglasungen mit freier Kittfase und Falzleiste sind spätestens nach 2-3 Wochen mit einer kittverträglichen

Farbe zu überstreichen. Reparaturverglasung: Wir werden die Demontage und Montage sehr genau und fachgerecht durchführen, können aber für Beschädigungen an weiteren Gläsern sowie an Leisten o. Rahmen (z, Bsp. Türen, Fenster, Fixelemente usw.) Dachziegeln, Fliesen und gesamte Bodenbeläge keine Haftung jeglicher Art übernehmen. In solchen Fällen können wir auch keinen Kostenersatz leisten. Für Bruch von weiteren Gläsern können wir keine Haftung übernehmen und daher leisten wir keinen Kostenersatz. Folienverlegung: Die Reinigung der Isoliergläser wird genau und fachgerecht durchgeführt, jedoch können wir eine 100% Reinigung der Isoliergläser nicht gewährleisten! Wenn kleine Verunreinigungen auf dem Isolierglas zurückbleiben, kann dies nach der Verklebung der Folien eine kleine Blase bzw. Punkt verursachen! Diese Blasen bzw. Punkte sind kein Reklamationsgrund und keine Beeinträchtigung der technischen Eigenschaften!! Generell werden die Folienränder mit einem Abstand von 2-3mm, von der Dichtung, abgeschnitten. Kleine Staubkörner und kleine Härchen sind kein Reklamationsgrund.

4. Gefahrentragung

Alle Lieferungen erfolgen ab Werk und reisen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn Frankolieferung vereinbart ist. Sendungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers versichert. Für Waren, die uns zur Bearbeitung überlassen werden, übernehmen wir keine Garantie. Wir haften nicht für Beschädigungen, die im Zuge der Lagerung, Bearbeitung und Transport entstehen, sofern sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.

5. Mängelrügen

Diese sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben; sie können unbeschadet anders lautender gesetzlicher Regelungen spätestens 3 Tage nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden. Bei Reklamationen, welche die Qualität und Durchsicht von Isoliergläsern betreffen, gelten die Garantiebestimmungen des Isolierglasherstellers; andere Ansprüche können nicht erfüllt werden.

6. Rücktritt

Der Käufer kann vom Kauf zurücktreten, falls der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten und eine von ihm schriftlich gesetzte zweiwöchige Nachfrist verstrichen ist. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, oder welche es uns ohne unser Verschulden unmöglich machen, die Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern. Jeder Rücktritt ist binnen 14 Tagen nach Kenntnis der dazu berechtigten Umstände schriftlich zu erklären; über die Rückerstattung des empfangenen Wertes hinausgehende Schadenersatzansprüche daraus, sind beiderseits ausgeschlossen. Statt zurückzutreten, können wir jederzeit die Beibringung einer Sicherheit verlangen und bis zur Bestellung einer solchen jede weitere Leistung ablehnen, ohne dadurch in Verzug zu geraten. Falls der Käufer die Abnahme der Ware, die Zahlung oder Bestellung einer Sicherheit verzögert, können wir diesen in Verzug setzen und nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen verfahren.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenlieferungen bleibt die Ware auch wenn bearbeitet, verarbeitet oder mit anderen verbunden unser Eigentum; bei laufender Verrechnung gilt das vorgehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung bis zur Höhe jener Forderung, welche für die Lieferung der betreffenden Vorbehaltsware bestand.

8. Zahlung

Alle Rechnungen sind spesenfrei ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungserhalt zahlbar. Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung; Einlösespesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zielüberschreitung werden an Verzugszinsen die tatsächlich erwachsenen eigenen Bankkreditkosten, mindestens aber 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen

Nationalbank am Verfallstag, berechnet. Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages nicht auch alle sonstigen fälligen Rechnungen beglichen sind; Wechselzahlung gewährt keinen Skontoanspruch. Anzahlungen verfallen bei Stornierung des Auftrages. Reparaturarbeiten sind bei Warenübernahme zu bezahlen. Bei Rechnungen mit einem Bruttowert unter € 36,35 werden € 3,65 Kleinrechnungszuschlag verrechnet.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt auch bei Wechselverbindlichkeiten das zuständige Gericht Gleisdorf.